

Gemeinderatssitzung März 2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. März 2026 beschlossen:

1. 6. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes; Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan der Gemeinde Zagersdorf geändert wird (6. Änderung):

Gemäß § 43 Abs. 4 iVm § 42 Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Gemeinde Zagersdorf (Verordnung des Gemeinderates vom 26.03.2007, in der Fassung der 5. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Projektnummer: RB2438; Planverfasser RAUMBILD Ingenieurbüro für Raumplanung e.U., 25.03.2026) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt **mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung** in Kraft.

Für den Gemeinderat:
(Bürgermeister)

2. Information und Grundsatzbeschluss zu Widmungsansuchen GEBÖS (GNR 2891-2893)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Grundsatzbeschluss zu fassen, das Widmungsansuchen der GEBÖS - Gemeinnützige Baugenossenschaft österr. Siedler und Mieter, reg.Gen.m.b.H., um Umwidmung der Grst. Nr. 2891, 2892 und 2893, KG Zagersdorf, von landwirtschaftlich genutzter Grünfläche (GI) in Aufschließungsgebiet-Wohngebiet (AW) auf Basis der fachlichen Erstbeurteilung vom Büro RAUMBILD vom 19.03.2026 (Beilage zu Pkt. 2) in ein künftiges Verfahren zur 07. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes mit aufzunehmen. Wie in der Unterlage von RAUMBILD festgehalten, sind im Zusammenhang mit diesem Vorhaben auch Aussagen auf Ebene der Entwicklungsplanung zu treffen. Dies betrifft insbesondere die künftige siedlungsräumliche Entwicklung in diesem Teilraum sowie Aussagen in Bezug auf Baulandreserven und Baulandbedarf der Gemeinde Zagersdorf.

Die angeregte Änderung der Flächenwidmung ist ein hoheitlicher Akt der Gemeinde, der im planenden Ermessen der Gemeinde liegt. Niemandem kommt ein Rechtsanspruch auf Umwidmung bzw. eine bestimmte Flächenwidmung zu. Die dem Gemeinderat obliegende Entscheidung, die bestehende Flächenwidmung zu ändern, beruht ausschließlich auf einer gesetzlichen Grundlage und ist daher rechtlich auch keine Leistung, zu der sich die Gemeinde über eine privatrechtliche Vereinbarung verpflichten kann.

3. Vereinbarung gemäß § 43 Abs 4 und § 44b Abs 3 und 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 (Bgl. RPG 2019)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Vereinbarung gemäß § 43 Abs 4 und § 44b Abs 3 und 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 (Bgl. RPG 2019) abgeschlossen zwischen Land Burgenland, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt und der Gemeinde Zagersdorf, Hauptstraße 15, 7012 Zagersdorf. Die Vereinbarung liegt der Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

4. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2025

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Rechnungsabschluss für das Jahr 2025 wie folgt:

• Ergebnishaushalt 2025:	
SA 0: Nettoergebnis	Euro - 465.661,88
• Finanzierungshaushalt 2025:	
Saldo 1 Geldfluss aus der Operativen Gebarung	Euro - 96.430,43
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	Euro 465.677,18
• Vermögenshaushalt 2025:	
Bilanzsumme:	Euro 16.195.908,98
Nettovermögen	Euro 10.236.508,56
B.III Liquide Mittel zum 31.12.	Euro 824 681,94

Der Bürgermeister:
Ivan Grujic